



Hygienekonzept der Stadt Eisenach

für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am
26. September 2021.



Inhalt

Vorbemerkung.....	1
Allgemeine verbindliche Regeln.....	1
Durchführung der Urnenwahl.....	1
Wahlräume	1
Aufbau der Wahllokale.....	2
Festlegung einer Höchstzahl von Personen.....	2
Mindestabstand	2
Mund-Nasen-Schutz.....	2
Selbsttests.....	2
Umgang mit Personen ohne Mund-Nase-Bedeckung.....	2
Reinigung und Desinfektion	3
Regelmäßiges Lüften	3
Auszählung der Stimmen	3
Ansprechpartner	4

Anlage: Raumplanung

Anlage: Tafeln mit Piktogrammen



Vorbemerkung

Am 26.09.2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Für eine reibungslose Durchführung der Wahl müssen, aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie, zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Das folgende Hygienekonzept ist zwingend zu beachten. Grundlage hierfür ist die jeweils geltende Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus.

Allgemeine verbindliche Regeln

1. Das Wahllokal darf nur von dem Wähler selbst sowie gegebenenfalls einer notwendigen Hilfsperson betreten werden.
2. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
3. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist mit Betreten des Geländes des Wahllokals verpflichtend.
4. Vor dem Betreten des Wahllokals sind die Hände zu desinfizieren.
Ein Desinfektionsspender ist vorhanden.
5. Die Hinweisschilder zeigen die geltenden Verhaltensregeln auf.
6. Einhaltung des Hygienekonzepts.

Durchführung der Urnenwahl

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung verantwortlich und auch für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen. Gleichzeitig hat er auch für die Ordnung im Wahlraum zu sorgen.

Wahlräume

- Sofern es die räumlichen Gegebenheiten ermöglichen, soll im Wahlraum durch Bodenmarkierungen oder durch die Anordnung des Mobiliars ein Einbahnstraßensystem mit getrennten Ein- und Ausgängen erzeugt werden.
- Die Wähler sollen entsprechend gelenkt werden.
- Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Rundgang einzurichten.
- Die Eingänge sowie die Ausgänge werden mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet.



Aufbau der Wahllokale

- Die Aufstellung der Möblierung und die Kennzeichnung der jeweiligen abzuklebenden Flächen sowie die Beschilderungen der Ein- und Ausgänge und der Hinweisschilder sind der Abbildung des jeweiligen Urnenwahllokals zu entnehmen (Anlage: Raumplanung).

Festlegung einer Höchstzahl von Personen

- Am Wahltag dürfen sich neben dem Wahlvorstand jeweils maximal so viele Personen gleichzeitig im Wahllokal aufhalten, wie Wahlkabinen vorhanden sind und die Abstände von 1,5 Meter zu allen anderen Personen jederzeit gewährleistet werden können.

Mindestabstand

- Der Zugang zu den Wahllokalen ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Meter zu anderen Personen erlaubt.
- Durch Bodenmarkierungen wird der einzuhaltende Abstand zwischen den Personen gekennzeichnet. Hinweisschilder werden zusätzlich bereitgestellt.
- Sollte es zu Warteschlangen vor/im Wahllokal kommen, so hat der Wahlvorstand den Zutritt zum Wahllokal nach § 32 Abs. 2 Satz 2 ThürKWO zu ordnen.
- Das Abstandsgebot von 1,5 Meter gilt, sofern möglich, auch für die Mitglieder des Wahlvorstands untereinander.

Mund-Nasen-Schutz

- Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist mit Betreten des Geländes des Wahllokals für alle Personen verpflichtend.
- Die Mund-Nase-Bedeckung muss den Vorschriften der jeweils geltenden Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus entsprechen.
- Der Zutritt zum Wahllokal wird nur mit einer vom Wähler mitgebrachten qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung erlaubt, aufgrund des Verbots der Wahlwerbung im Wahllokal ist eine neutrale Maske zu tragen.
- Für Wähler, die ihre Mund-Nase-Bedeckung vergessen haben, werden die dafür zur Verfügung gestellten OP- Masken angeboten.
- Jedem Wahlvorstand werden genügend Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung gestellt.
- Darüber hinaus werden den Wahlvorständen für das persönliche Schutzbedürfnis Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt.

Selbsttests

- Den Wahlhelfern werden Selbsttests zur Verfügung gestellt.

Umgang mit Personen ohne Mund-Nase-Bedeckung

- Die Person auf das Tragen von geeigneten Masken hinweisen.
- Eine Mund-Nase-Bedeckung anbieten.



- Personen ohne qualifizierte Gesichtsmaske im Sinne des § 6 Absatz 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, bei denen keine Ausnahme nach § 6 Absatz 5 Nr. 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vorliegt, können nach Maßgabe des § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden.
- Die Glaubhaftmachung einer Ausnahme aus gesundheitlichen Gründen nach § 6 Absatz 5 Nr. 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung erfolgt in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attests.

Reinigung und Desinfektion

- Vor dem Betreten des Wahllokals sind die Hände zu desinfizieren. Ein Desinfektionsspender steht am Eingangsbereich zur Verfügung.
- Aus hygienischen Gründen werden eigene Kugelschreiber an die Wähler mit dem Stimmzettel ausgehändigt. Nach Abgabe der Stimme, legen die Wähler die genutzten Kugelschreiber in ein Behältnis.
- Die benutzten Kugelschreiber werden durch den Wahlvorstand desinfiziert.
- Alle Wahlhelfer bekommen ein Fläschchen Handdesinfektionsmittel für den persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt.
- Den Wahlhelfern werden persönliche Kugelschreiber ausgehändigt.
- Die Griffflächen und Tische werden regelmäßig von den Wahlhelfern desinfiziert.
- Für die Desinfektion wird den Wahlhelfern Flächendesinfektionsmittel sowie Einmaltücher zur Verfügung gestellt.

Regelmäßiges Lüften

- Der Wahlvorstand hat Sorge zu tragen, dass in regelmäßigen Abständen eine Durchlüftung des Wahlraumes stattfindet.
- Die Lüftung sollte alle 20 Minuten, soweit möglich, als Stoßlüftung bei komplett geöffneten Fenster für eine Dauer von drei bis zehn Minuten erfolgen.

Auszählung der Stimmen

- Das Tragen einer qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung ist verpflichtend.
- Vor Beginn ihrer Tätigkeit desinfizieren alle Wahlhelfer ihre Hände.
- Es soll vermieden werden, dass zum schnelleren Zählen der Stimmzettel die Fingerkuppen mit der Zunge benetzt werden.
- Die Wahlhelfer achten darauf, dass sich im Wahlraum nicht mehr Wahlbeobachter aufhalten, als unter dem Aspekt der Abstandswahrung zulässig ist.
- Die Wahlbeobachter sind verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
- Bei der Übergabe der Wahlunterlagen nach Schluss der Auszählung tragen sowohl die überbringenden Wahlhelfer als auch die entgegennehmenden Wahlamtsmitarbeiter eine Mund-Nase-Bedeckung.



Ansprechpartner

- Herr Strathmann ☎ 0 36 91 / 670 - 700
- Frau Volk ☎ 0 36 91 / 670 - 701
- Frau Feigl ☎ 0 36 91 / 670 - 702
- Frau Gritzan ☎ 0 36 91 / 670 - 703

Das Hygienekonzept ist im Wahllokal auszuhängen.

Die Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter



Anlage: Raumplanung

Im jeweiligen Wahllokal ausgelegt.



Anlage: Tafeln mit Piktogrammen

Im jeweiligen Wahllokal ausgelegt.